

AIR SERBIA

**ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN -
ÖSTERREICH**

Inhaltsverzeichnis

1. Abkürzungen und Begriffsbestimmungen.....	2
2. Anwendbarkeit.....	4
3. Flugscheine.....	5
4. Flugpreise, Steuern, Gebühren und Entgelte	7
5. Buchungen	8
6. Check-in und Boarding	9
7. Verweigerung und Einschränkung der Beförderung	9
8. Gepäck.....	11
9. Rückerstattungen.....	15
10. Verhalten an Bord des Flugzeugs.....	17
11. Vereinbarungen über Zusatzleistungen.....	17
12. Behördliche Formalitäten	18
13. Haftung für Schäden	20
14. Anwendbares Recht	22
15. Alternative Streitbeilegung	22

1. Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

BEDEUTUNG BESTIMMTER BEGRIFFE IN DIESEN BEDINGUNGEN

FLUGGESELLSCHAFTSCODE – bezeichnet die zwei Zeichen oder drei Buchstaben, die bestimmte Luftfahrtunternehmen identifizieren.

AUTORISIERTER AGENT – bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die von Air Serbia autorisiert ist, Air Serbia beim Verkauf von Flugscheinen für ihre Flugleistungen zu vertreten.

GEPÄCK – bezeichnet Ihr persönliches Eigentum, das Sie im Zusammenhang mit Ihrer Reise mitführen. Sofern nicht anders angegeben, umfasst es sowohl Ihr aufgegebenes als auch Ihr nicht aufgegebenes Gepäck.

GEPÄCKSCHEIN – bezeichnet die Teile des Flugscheins, die sich auf die Beförderung Ihres aufgegebenen Gepäcks beziehen.

GEPÄCKSMARKE – bezeichnet ein Dokument, das ausschließlich zur Identifizierung von aufgegebenem Gepäck ausgestellt wird.

AUSFÜHRENDES LUFTFAHRTUNTERNEHMEN – bezeichnet einen anderen Luftfahrtunternehmen als Air Serbia, dessen Fluggesellschaftscode auf Ihrem Flugschein oder auf einem Anschlussflugschein angegeben ist.

AUFGEGEBENES GEPÄCK – bezeichnet Gepäck, das Air Serbia in Verwahrung genommen und für das Air Serbia einen Gepäckschein ausgestellt hat.

CHECK-IN-FRIST – bezeichnet die von der Fluggesellschaft festgelegte Frist, bis zu der Sie die Check-in-Formalitäten abgeschlossen und Ihre Bordkarte erhalten haben müssen.

CODE-SHARE – bezeichnet eine Luftbeförderung, die von einem anderen Luftfahrtunternehmen durchgeführt wird, wie im Flugschein angegeben.

VERTRAGSBEDINGUNGEN – bezeichnet die für Ihren Beförderungsvertrag geltenden Bedingungen, insbesondere die Tarifbestimmungen und diese Beförderungsbedingungen.

ANSCHLUSSFLUGSCHEIN – bezeichnet einen Flugschein, der Ihnen in Verbindung mit einem anderen Flugschein ausgestellt wurde und der zusammen mit diesem einen einzigen Beförderungsvertrag bildet.

ÜBEREINKOMMEN – bezieht sich auf das Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Montreal am 28. Mai 1999.

FLUGCOUPON – bezeichnet sowohl einen Flugcoupon in Papierform als auch einen elektronischen Coupon, die jeweils den namentlich genannten Fluggast zur Beförderung auf dem darin angegebenen Flug berechtigen.

SCHADEN – umfasst Tod, Verwundung oder Körperverletzung eines Fluggastes, Verlust, Teilverlust, Diebstahl oder sonstiger Schaden, der sich aus der Beförderung oder anderen damit verbundenen, von Air Serbia erbrachten Dienstleistungen ergeben oder damit in Zusammenhang stehen.

TAGE – bezeichnet Kalendertage, einschließlich aller sieben Wochentage; für die Zwecke der Benachrichtigung gilt jedoch, dass der Tag, an dem die Mitteilung abgesendet wird, nicht mitgezählt wird; ferner wird für die Zwecke der Bestimmung der Gültigkeitsdauer eines Flugscheins der Tag, an dem der Flugschein ausgestellt wird oder der Flug angetreten wurde, nicht mitgezählt.

ELEKTRONISCHER COUPON – bezeichnet einen elektronischen Flugcoupon oder ein anderes Wertdokument, das in der Datenbank von Air Serbia gespeichert ist.

ELEKTRONISCHES FLUGSCHEIN – bezeichnet die von Air Serbia ausgestellte oder in deren Namen ausgestellte Reisebestätigung/ Beleg, die elektronischen Flugcoupons sowie gegebenenfalls eine Bordkarte.

FLUGCOUPON – bezeichnet den Teil des Flugscheins, der den Vermerk „good for passage (zur Beförderung berechtigt)“ trägt, oder im Falle eines elektronischen Flugscheins der elektronische Coupon, und gibt die bestimmten Orte an, zwischen denen Sie Anspruch auf Beförderung haben.

HÖHERE GEWALT – bezeichnet ungewöhnliche und unvorhersehbare Umstände, die außerhalb Ihrer Kontrolle liegen und deren Folgen auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.

REISEPLAN/BELEG – bezeichnet ein Dokument oder Dokumente, die Air Serbia für Fluggäste ausstellt, die mit elektronischen Flugscheinen reisen, und die den Namen des Fluggastes, Fluginformationen und Hinweise für den Fluggast enthalten.

FLUGGAST – bezeichnet jede Person, die gemäß einem Flugschein an Bord eines Flugzeugs befördert wird oder befördert werden soll.

FLUGGAST-COUPON oder FLUGGAST-BELEG – bezeichnet den Teil des Flugscheins, der von Air Serbia oder im Namen von Air Serbia ausgestellt wurde, entsprechend gekennzeichnet ist und von Ihnen aufbewahrt werden muss.

SZR – bezeichnet ein Sonderziehungsrecht gemäß der Definition des Internationalen Währungsfonds.

STOP-OVER – bezeichnet eine planmäßige Unterbrechung Ihrer Reise an einem Punkt zwischen dem Abflugort und dem Reiseziel.

TARIF – bezeichnet die veröffentlichten Flugpreise, Gebühren und die für diese Flugpreise geltenden Bedingungen.

FLUGSCHEIN – bezeichnet das von Air Serbia oder einem von Air Serbia autorisierten Agenten ausgestellte Dokument, in dem der Vor- und Nachname des Fluggastes sowie die Flugstrecke angegeben sind, und umfasst auch einen elektronischen Flugschein.

NICHT AUFGEGEBENES GEPÄCK – bezeichnet jegliches Gepäck des Passagiers, das kein aufgegebenes Gepäck ist.

2. Anwendbarkeit

2.1 ALLGEMEINES

Diese Beförderungsbedingungen gelten ausschließlich für jene Flüge oder Flugsegmente, bei denen im Carrier- (Luftfahrtunternehmen-)Feld des Flugscheins der Name von Air Serbia oder deren Fluggesellschaftscode angegeben ist – vorausgesetzt, der Fluggast ist Verbraucher mit Wohnsitz in Österreich und der Abflug- oder Ankunftsart des betreffenden Fluges befindet sich in Österreich.

2.2 CHARTERFLÜGE

Wird die Beförderung im Rahmen eines Chartersvertrags durchgeführt, gelten diese Beförderungsbedingungen nur insoweit, als sie im Chartersvertrag oder im Flugschein durch Verweis oder auf andere Weise einbezogen sind.

2.3 CODE-SHARE-FLÜGE

Bei bestimmten Beförderungsleistungen unterhält Air Serbia Vereinbarungen mit anderen Fluggesellschaften, die als „Code-Share“ bekannt sind. Dies bedeutet, dass selbst wenn Sie eine Buchung mit Air Serbia besitzen und Ihr Flugschein den Namen oder den Fluggesellschaftscode von Air Serbia als Luftfahrtunternehmen ausweist, der Flug dennoch tatsächlich von einer anderen Fluggesellschaft durchgeführt werden kann. In solchen Fällen informiert Air Serbia Sie bereits zum Zeitpunkt der Buchung über das tatsächlich ausführende Luftfahrtunternehmen.

2.4 INTERLINING

Diese Beförderungsbedingungen gelten nicht für Flüge, die nicht den Fluggesellschaftscode „JU“ tragen, auch wenn der Flugschein von uns ausgestellt wurde. In diesem Fall sind wir nicht das ausführende Luftfahrtunternehmen, sondern treten lediglich als Vermittler zwischen Ihnen und der Fluggesellschaft auf, deren Fluggesellschaftscode im Flugschein angegeben ist.

3. Flugscheine

3.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Wir befördern nur den auf dem Flugschein namentlich genannten Fluggast, sofern eine bestätigte Buchung vorliegt. Wir behalten uns das Recht vor, die Beförderung zu verweigern, wenn der Fluggast seine Identität nicht nachweisen kann.

Air Serbia ist berechtigt, die Identität des Fluggastes zu überprüfen und insbesondere die Vorlage eines international anerkannten Ausweisdokuments zu verlangen, das den Einreisebestimmungen des Ziellandes entspricht.

Ein Flugschein ist nicht übertragbar.

Einige Flugscheine werden zu ermäßigten Tarifen verkauft, die ganz oder teilweise nicht erstattungsfähig sein können. Sie sollten den Tarif wählen, der Ihren Bedürfnissen am besten entspricht. Zudem sollten Sie sicherstellen, dass Sie über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügen, der Fälle abdeckt, in denen Sie Ihre Buchung stornieren müssen.

Wenn Sie über einen vollständig ungenutzten Flugschein verfügen und Sie aufgrund höherer Gewalt, die in Ihrer Sphäre liegt, an der Reise gehindert sind, stellt Ihnen Air Serbia – vorausgesetzt, Sie informieren Air Serbia unverzüglich und legen einen entsprechenden Nachweis über diese höhere Gewalt vor – einen Gutschein in Höhe des Ticketwerts abzüglich der in den Tarifbestimmungen angegebenen Verwaltungsgebühr, die Ihnen im Rahmen des Buchungsvorgangs mitgeteilt wird, für zukünftige Reisen auf Flügen von Air Serbia aus. Diese Regelung gilt unbeschadet etwaiger sonstiger Ansprüche, die Ihnen nach geltendem Recht zustehen, und soll diese weder einschränken noch ersetzen.

Der Flugschein ist und bleibt jederzeit im Eigentum des ausstellenden Luftfahrtunternehmens.

Ein Flugschein ist ein wertvolles Dokument und Sie sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihn zu schützen und sicherzustellen, dass er nicht verloren geht oder gestohlen wird.

3.2 GÜLTIGKEITSDAUER

Sofern im Beförderungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, insbesondere auf der Grundlage dieser Beförderungsbedingungen oder der für bestimmte Flugscheinkategorien geltenden Tarife (die die Gültigkeit eines Flugscheins einschränken können; in diesem Fall wird eine solche Einschränkung auf dem Flugschein ausgewiesen), ist ein Flugschein gültig: **(i) ein Jahr ab dem Ausstellungsdatum des Flugscheins, sofern der Flugschein nicht verwendet wurde, oder (ii) wenn der Flugschein innerhalb eines Jahres ab dem Ausstellungsdatum teilweise verwendet wurde, ein Jahr ab dem Datum dieser Beförderung.**

Sollten Sie nach Antritt Ihrer Reise aufgrund einer Erkrankung daran gehindert sein, innerhalb der Gültigkeitsdauer des Flugscheins weiterzureisen, kann Air Serbia die Gültigkeitsdauer bis zu dem Datum verlängern, an dem Sie wieder reisefähig sind oder bis zum ersten verfügbaren Flug von Air Serbia ab dem Ort, von dem aus die Reise fortgesetzt wird, sofern in der Serviceklasse, für die der Tarif bezahlt wurde, Plätze verfügbar sind. Eine solche Erkrankung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Wenn die verbleibenden Flugcoupons im Flugschein oder, im Falle eines elektronischen Flugscheins, der elektronische Coupon eine oder mehrere Stop-Over umfassen, kann die Gültigkeitsdauer dieses Flugscheins um höchstens drei Monate ab dem im ärztlichen Attest angegebenen Datum verlängert werden. In solchen Fällen verlängert Air Serbia in gleicher Weise die Gültigkeitsdauer der Flugscheine anderer Mitglieder Ihrer unmittelbaren Familie, die Sie begleiten.

Im Falle des Todes eines Fluggastes während der Reise können die Flugscheine der ihn begleitenden Personen dahingehend geändert werden, dass auf die Mindestaufenthaltsdauer verzichtet oder die Gültigkeitsdauer verlängert wird. Dies gilt auch im Falle eines Todesfalls in der unmittelbaren Familie eines Fluggastes, der die Reise bereits angetreten hat, in Bezug auf dessen Flugscheine und die Flugscheine seiner unmittelbaren Familienangehörigen, die den Fluggast begleiten. Eine solche Änderung erfolgt nach Vorlage einer gültigen Sterbeurkunde; eine solche Verlängerung der Gültigkeitsdauer darf nicht länger als fünfundvierzig (45) Tage ab dem Datum des Todes betragen.

3.3 REIHENFOLGE UND VERWENDUNG DER COUPONS

Der Flugpreis des von Ihnen erworbenen Flugscheins wurde auf der Grundlage der auf dem Flugschein angegebenen konkreten Reiseroute, einschließlich des Abflugorts, etwaiger vereinbarter Zwischenlandungsorte und des Endziels, berechnet. Die konkrete Reiseroute ist ein wesentlicher Bestandteil des zwischen Air Serbia und Ihnen geschlossenen Beförderungsvertrags.

Wenn Sie absichtlich und mit dem Ziel, unsere Tarifbestimmungen zu umgehen, nicht alle in einem Ticket enthaltenen Flugcoupons nutzen oder diese nicht in der auf dem Ticket angegebenen Reihenfolge nutzen, wird das Ticket nicht anerkannt und verliert seine Gültigkeit. Der Flugpreis wird neu berechnet, um den Flugpreis widerzuspiegeln, der am Tag der ursprünglichen Buchung für ein Ticket unter denselben Tarifbedingungen für die tatsächlich geflogene Reiseroute gegolten hätte. Eine solche Neuberechnung kann zu einem Flugpreis führen, der höher oder niedriger ist als der von Ihnen tatsächlich gezahlte Flugpreis und kann daher dazu führen, dass wir Ihnen die Differenz entweder in Rechnung stellen oder erstatten. Auf Anfrage informieren wir Sie im Voraus über den geltenden Flugpreis.

Jeder in Ihrem Flugschein enthaltene Flugcoupon wird für die Beförderung in der jeweiligen Serviceklasse an dem Datum und auf dem Flug akzeptiert, für den ein Platz reserviert wurde. Wenn ein Flugschein ursprünglich ohne Angabe einer Reservierung ausgestellt wurde, kann später ein Platz reserviert werden, vorbehaltlich des anwendbaren Tarifs von Air Serbia und der Verfügbarkeit von Plätzen auf dem gewünschten Flug.

4. Flugpreise, Steuern, Gebühren und Entgelte

4.1 TARIFE

Die Flugpreise gelten ausschließlich für die Beförderung vom Flughafen des Abflugortes zum Flughafen des Zielortes, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Die Flugpreise beinhalten keine Bodentransportleistungen zwischen Flughäfen sowie zwischen Flughäfen und Stadtterminals. Ihr Flugpreis wird gemäß dem zum Zeitpunkt des Ticketkaufs gültigen Tarif von Air Serbia für die auf dem Ticket angegebenen Reisedaten und die dort angegebene Reiseroute berechnet.

4.2 STEUERN, GEBÜHREN UND ABGABEN

Anfallende Steuern, Gebühren und Abgaben, die von staatlichen oder anderen Behörden oder vom Betreiber eines Flughafens erhoben werden, sind von Ihnen zu entrichten. Vor dem Kauf Ihres Flugtickets werden Sie über Steuern, Gebühren und Abgaben informiert, die nicht im Flugpreis enthalten sind und auf dem Flugticket separat ausgewiesen werden. Die für Flugreisen geltenden Steuern, Gebühren und Abgaben ändern sich ständig und können auch nach dem Ausstellungsdatum des Flugtickets erhoben werden. Sollte es zu einer Erhöhung einer auf dem Flugschein ausgewiesenen Steuer, Gebühr oder Abgabe kommen, sind Sie verpflichtet, den entsprechenden Betrag zu zahlen. Gleiches gilt für neue Steuern, Gebühren oder Abgaben, die nach der Ausstellung des Flugscheins erhoben werden. Sollten Steuern,

Gebühren oder Abgaben, die Sie an Air Serbia gezahlt haben, abgeschafft oder gesenkt werden, haben Sie Anspruch auf eine entsprechende Rückerstattung.

5. Buchungen

5.1 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BUCHUNG

Air Serbia oder ein von Air Serbia autorisierte Agent wird Ihre Buchung(en) erfassen. Auf Anfrage stellt Air Serbia Ihnen eine schriftliche Bestätigung Ihrer Buchung(en) aus.

5.2 FRISTEN FÜR DIE TICKETAUSSTELLUNG

Wenn Sie das Flugticket nicht vor Ablauf der von Air Serbia oder dem autorisierten Agenten von Air Serbia angegebenen Ausstellungsfrist bezahlt haben, kann Air Serbia Ihre Buchung stornieren.

5.3 PERSONENBEZOGENE DATEN

Wir weisen hiermit darauf hin, dass Passagiere bei jeder Buchung und jedem Kauf eines Flugtickets eine separate Datenschutzerklärung erhalten, in der sie ausführlicher über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert werden.

Sie nehmen zur Kenntnis, dass personenbezogene Daten an Air Serbia übermittelt wurden, um eine Buchung vorzunehmen, ein Ticket zu erwerben, Zusatzleistungen in Anspruch zu nehmen, Dienstleistungen zu entwickeln und bereitzustellen, Einreise- und Einreiseformalitäten zu erleichtern sowie diese Daten im Zusammenhang mit Ihrer Reise an staatliche Behörden weiterzugeben. Air Serbia wird diese Daten speichern, verwenden und an die Niederlassungen von Air Serbia, ihre autorisierten Agenten, staatliche Behörden, andere Fluggesellschaften oder die Anbieter der oben genannten Dienstleistungen weiterleiten.

5.4 SITZPLÄTZE

Air Serbia ist bestrebt, im Voraus geäußerte Sitzplatzwünsche zu berücksichtigen. Air Serbia behält sich das Recht vor, Sitzplätze jederzeit, auch nach dem Einsteigen in das Flugzeug, zuzuweisen oder neu zuzuweisen. Dies kann insbesondere aus Sicherheitsgründen erforderlich sein.

6. Check-in und Boarding

Die Check-in-Fristen sind an jedem Flughafen unterschiedlich und Air Serbia empfiehlt Ihnen, sich über diese Check-in-Fristen zu informieren und diese einzuhalten. Ihre Reise verläuft reibungsloser, wenn Sie genügend Zeit einplanen, um die Check-in-Fristen einzuhalten. Air Serbia behält sich das Recht vor, Ihre Buchung zu stornieren, wenn Sie die angegebenen Check-in-Fristen aufgrund von Umständen, die in Ihrer Kontrolle liegen, nicht einhalten. Air Serbia oder von Air Serbia autorisierte Agenten werden Sie über die Check-in-Frist für Ihren ersten Flug mit Air Serbia informieren. Für alle nachfolgenden Flüge Ihrer Reise sollten Sie sich selbst über die Check-in-Fristen informieren. Die Check-in-Fristen für Flüge mit Air Serbia finden Sie in unserem Flugplan oder können bei Air Serbia oder den autorisierten Agenten von Air Serbia erfragt werden.

Sie müssen spätestens zu dem von Air Serbia beim Check-in angegebenen Zeitpunkt am Flugsteig anwesend sein. Air Serbia haftet nicht für Schäden oder Ausgaben, die durch Ihre fahrlässige oder vorsätzliche Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Artikels entstehen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Fälle von Personenschäden oder wenn der Schaden durch vorsätzliches Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit von Air Serbia oder deren Beauftragten verursacht wurde. Dieser Artikel soll die den Fluggästen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zustehenden Rechte nicht einschränken.

7. Verweigerung und Einschränkung der Beförderung

7.1 RECHT AUF VERWEIGERUNG DER BEFÖRDERUNG

Air Serbia kann die Beförderung von Ihnen oder Ihrem Gepäck verweigern, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle vorliegen:

- Eine solche Maßnahme ist erforderlich, um geltende Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen der zuständigen Behörden einzuhalten; oder
- Die Beförderung von Ihnen oder Ihrem Gepäck könnte die Sicherheit oder Gesundheit anderer Fluggäste oder Besatzungsmitglieder gefährden; oder
- Ihr geistiger oder körperlicher Zustand, einschließlich Ihrer Beeinträchtigung durch Alkohol oder Drogen, stellt eine Gefahr oder ein Risiko für Sie selbst, für Fluggäste, für die Besatzung oder für Eigentum dar; oder
- Sie haben auf einem früheren Flug gegen geltende Sicherheitsvorschriften oder die Regeln für den Flugverkehr und das Verhalten von Passagieren beim Check-in, beim Einsteigen, an Bord des Flugzeugs oder beim Aussteigen verstoßen und Air Serbia hat Grund zu der Annahme, dass sich ein solches Verhalten wiederholen könnte; oder
- Sie haben sich geweigert, sich einer Sicherheitskontrolle Ihrer Person oder Ihres Gepäcks zu unterziehen, oder wurden von dem für die Sicherheitskontrolle zuständigen Personal als Sicherheitsrisiko eingestuft; oder
- Air Serbia wurde (mündlich oder schriftlich) von Einwanderungs- oder anderen Behörden des Landes, in das Sie reisen oder durch das Sie möglicherweise durchreisen möchten, oder eines Landes, in dem Sie einen Zwischenstopp geplant haben, darüber informiert, dass Ihnen die Einreise in dieses Land nicht gestattet wird, selbst wenn Sie über gültige Reisedokumente verfügen; oder
- Sie haben den geltenden Flugpreis, Steuern, Gebühren oder Abgaben nicht vor Schließung des Check-in-Schalters bezahlt; oder
- Falls Sie keine gültigen Reisedokumente besitzen, gefälschte Dokumente verwenden, die Einreise in ein Land beantragen, durch das Sie lediglich durchreisen dürfen, oder in ein Land, für das Sie keine gültigen Reisedokumente besitzen, oder wenn Sie Ihre Reisedokumente während des Fluges zerstören; oder
- Sie legen ein Ticket vor, das unrechtmäßig erworben wurde, von einem anderen Anbieter als Air Serbia oder einem autorisierten Agenten von Air Serbia gekauft wurde, als verloren oder gestohlen gemeldet wurde, eine Fälschung ist oder Sie nicht nachweisen können, dass Sie die auf dem Ticket genannte Person sind; oder
- Sie haben die oben genannten Anforderungen bezüglich der Reihenfolge und Verwendung der Coupons nicht eingehalten oder Sie legen ein Ticket vor, das von einer anderen Stelle als Air Serbia oder einem autorisierten Agenten von Air Serbia ausgestellt oder in irgendeiner Weise beschädigt oder durch jemand anderen als Air Serbia oder einen von Air Serbia autorisierten Agenten verändert wurde, wodurch die wesentlichen Informationen (wie der Name des Passagiers, die Flugnummer und das Flugdatum) unlesbar sind, und Sie nicht durch andere akzeptable Mittel (Bordkarte oder gültiges Reisedokument, das anhand der Informationen im System überprüft werden kann) nachweisen konnten, dass zwischen Air Serbia und Ihnen ein Beförderungsvertrag für den betreffenden Flug geschlossen wurde; oder
- Sie befolgen die Anweisungen von Air Serbia in Bezug auf Sicherheit nicht; oder
- Sie haben die Anweisungen unseres Bodenpersonals oder der Besatzungsmitglieder des Flugzeugs in Bezug auf Sicherheit oder Gefahrenabwehr nicht befolgt; oder
- Sie haben sich vor oder während des Einsteigens in Ihren Flug oder an Bord des Flugzeugs vor dem Start gegenüber unserem Bodenpersonal, einem anderen Passagier

oder einem Mitglied der Flugzeugbesatzung bedrohlich, beleidigend oder herabwürdigend geäußert; oder

- Sie haben sich gegenüber einem Mitglied unseres Bodenpersonals oder einem Mitglied der Flugzeugbesatzung bedrohlich, beleidigend, beschimpfend oder ordnungswidrig verhalten; oder
- Sie haben eine Bombendrohung, eine Entführungsdrohung oder eine sonstige Sicherheitsbedrohung ausgesprochen oder versucht, eine solche auszusprechen; oder
- Sie haben das Rauchverbot an Bord unseres Flugzeugs missachtet oder verbotene elektronische Geräte an Bord benutzt; oder
- Sie haben während des Check-ins oder in irgendeiner Phase des Ein- oder Aussteigens, an Bord des Flugzeugs vor dem Start oder bei der Inanspruchnahme einer von Air Serbia angebotenen Dienstleistung eine Straftat begangen.

7.2 BESONDERE UNTERSTÜTZUNG

Die Beförderung von unbegleiteten Kindern, Passagieren mit eingeschränkter Mobilität, Schwangeren, erkrankten Personen oder anderen Personen, die besondere Unterstützung benötigen, erfordert eine vorherige Absprache mit Air Serbia.

8. Gepäck

8.1 FREIGEPÄCK

Je nach Art des von Ihnen gewählten Flugscheins dürfen Sie eine bestimmte Menge an Gepäck kostenlos mitführen, vorbehaltlich der Bedingungen und Beschränkungen von Air Serbia, die auf Anfrage bei Air Serbia oder den autorisierten Agenten von Air Serbia erhältlich und im GDS (Global Distribution System) verfügbar sind.

8.2 ÜBERGEPÄCK

Sie können zusätzliches Gepäck, das die Freigepäckmenge überschreitet, gegen Zahlung einer zusätzlichen Gebühr mitführen. Die anfallende Gebühr wird Ihnen von Air Serbia auf Anfrage mitgeteilt.

8.3 ALS GEPÄCK UNZULÄSSIGE GEGENSTÄNDE

Sie dürfen Folgendes nicht in Ihrem Gepäck mitführen:

Gegenstände, die das Flugzeug oder Personen bzw. Eigentum an Bord des Flugzeugs gefährden könnten, wie beispielsweise die in den Technischen Anweisungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) für den sicheren Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr und in den Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association (IATA) angeführten Gegenstände.

Gegenstände, deren Beförderung durch geltende Gesetze, Vorschriften oder Anordnungen eines Staates, von dem oder in den geflogen wird, verboten ist.

Gegenstände, die für die Beförderung ungeeignet sind, weil sie gefährlich oder unsicher sind oder aufgrund ihres Gewichts, ihrer Größe, ihrer Form oder ihrer Beschaffenheit, oder die zerbrechlich oder verderblich sind, unter anderem unter Berücksichtigung der Art des eingesetzten Flugzeugs. Diese Gegenstände sind in den „Gefahrgutvorschriften“ der Technischen Anweisungen der ICAO (Internationale Zivilluftfahrt-Organisation) für den sicheren Transport von Gefahrgut auf dem Luftweg, den Gefahrgutvorschriften der IATA (International Air Transport Association) sowie unseren eigenen Beförderungsbestimmungen angeführt (weitere Informationen sind auf Anfrage und auf unserer Website unter [Verbotene Gegenstände im Reisegepäck | Air Serbia](#) erhältlich).

Schusswaffen und Munition, die nicht für Jagd- oder Sportzwecke bestimmt sind, dürfen nicht als Gepäck befördert werden. Schusswaffen und Munition für Jagd- und Sportzwecke können als aufgegebenes Gepäck angenommen werden. Schusswaffen müssen entladen und, soweit dies möglich ist, mit einer geeigneten Sicherheitsvorrichtung gesichert und ordnungsgemäß verpackt sein. Die Beförderung von Munition unterliegt den geltenden technischen Anweisungen der ICAO und den Gefahrgutvorschriften der IATA.

Waffen wie antike Schusswaffen, Schwerter, Messer und ähnliche Gegenstände dürfen nur mit vorheriger Genehmigung von Air Serbia als aufgegebenes Gepäck akzeptiert werden, sind jedoch in der Kabine des Flugzeugs nicht gestattet.

Aufgegebenes Gepäck darf kein Geld, Schmuck, Edelmetalle, Computer, persönliche elektronische Geräte, Aktien, Anleihen oder andere Wertpapiere, Geschäftsunterlagen, Reisepässe oder andere persönliche Dokumente sowie Muster enthalten.

Weitere Informationen finden Sie unter [Gepäck | Air Serbia](#).

8.4 RECHT AUF VERWEIGERUNG DER BEFÖRDERUNG VON GEPÄCK

Air Serbia lehnt die Beförderung der oben beschriebenen Gegenstände als Gepäck ab und kann die weitere Beförderung solcher Gegenstände verweigern, sobald diese entdeckt werden.

Air Serbia kann die Beförderung von Gepäck verweigern, das nicht ordnungsgemäß und sicher in geeigneten Behältern verpackt ist. Informationen über Verpackungen und Behälter, die für Air Serbia nicht akzeptabel sind, sind auf Anfrage erhältlich.

8.5 RECHT AUF DURCHSUCHUNG VON FLUGGÄSTEN UND GEPÄCK

Aus Sicherheitsgründen kann Air Serbia Sie auffordern, einer Durchsuchung und Durchleuchtung Ihrer Person sowie einer Durchsuchung, Durchleuchtung oder Röntgenuntersuchung Ihres Gepäcks zuzustimmen. Sollten Sie nicht anwesend sein, kann Ihr Gepäck in Ihrer Abwesenheit durchsucht werden, um festzustellen, ob Sie im Besitz der oben beschriebenen Gegenstände sind oder ob Ihr Gepäck solche Gegenstände sowie Schusswaffen, Munition oder Waffen enthält, die Air Serbia nicht vorgelegt wurden. Sollten Sie nicht bereit sein, einer solchen Aufforderung nachzukommen, kann Air Serbia die Beförderung von Ihnen und Ihrem Gepäck verweigern.

8.6 AUFGEgebenES GEPÄCK

Mit der Übergabe Ihres Gepäcks an Air Serbia zum Einchecken übernimmt Air Serbia die Verwahrung dieses Gepäcks und stellt für jedes Stück aufgegebenes Gepäck eine Gepäcksmarke aus.

Das aufgegebene Gepäck muss mit Ihrem Namen oder einer anderen persönlichen Kennzeichnung versehen sein.

Air Serbia wird sich so weit wie möglich und zumutbar bemühen, Ihr aufgegebenes Gepäck im selben Flugzeug wie Sie zu befördern. Insbesondere aus Sicherheitsgründen kann es jedoch erforderlich sein, Ihr Gepäck auf einem anderen Flug zu befördern. Wird Ihr aufgegebenes Gepäck auf einem späteren Flug befördert, wird Air Serbia es Ihnen zustellen, es sei denn, Ihre Anwesenheit ist für die Zollabfertigung erforderlich.

8.7 NICHT EINGECHECKTES GEPÄCK

Air Serbia kann Höchstgrenzen für die Anzahl, die Abmessungen und das Gewicht des in der Kabine des Flugzeugs zulässigen Gepäcks festlegen. Hat Air Serbia keine solchen Grenzen festgelegt, muss das in die Kabine mitgenommene Gepäck unter den vor Ihnen befindlichen Sitz oder in das geschlossene Staufach über Ihrem Sitz passen. Entspricht Ihr Gepäck diesen Anforderungen nicht, muss es als aufgegebenes Gepäck befördert werden, und es kann sein, dass Sie eine zusätzliche Gebühr entrichten müssen.

Wenn das Gepäck, das Sie mit in die Kabine nehmen möchten, diese Bedingungen nicht erfüllt, muss es als aufgegebenes Gepäck befördert werden.

Gegenstände, die nicht für die Beförderung im Frachtraum geeignet sind (z. B. empfindliche Musikinstrumente) und die die oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, werden nur dann zur Beförderung in der Kabine angenommen, wenn Sie Air Serbia im Voraus darüber informiert haben und Air Serbia ihre Zustimmung erteilt hat. Für diesen Service fällt möglicherweise eine zusätzliche Gebühr an.

8.8 ABHOLUNG UND AUSLIEFERUNG VON AUFGEgebenEM GEPÄCK

Sie sind verpflichtet, Ihr aufgegebenes Gepäck abzuholen, sobald es am Zielort oder Zwischenstopp bereitsteht. Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht nach, ist Air Serbia berechtigt, das Gepäck auf Ihre Kosten und Ihr Risiko einzulagern oder durch Dritte einlagern zu lassen.

Air Serbia haftet für Schäden an nicht abgeholtem Gepäck während der Lagerung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits oder seitens ihrer Beauftragten. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Wenn Sie das Gepäck nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum des Fluges abholen und nicht auf eine an Ihre letzte bekannte Kontaktadresse gesendete Abholaufforderung reagieren, ist Air Serbia berechtigt, das Gepäck zu verwerten (zu entsorgen), um ihre Kosten (insbesondere Lager- und Verwaltungskosten) zu decken. Ein etwaiger Überschuss wird Ihnen zur Verfügung gestellt.

Nur der Inhaber des Gepäckscheins und der Gepäckmarke hat Anspruch auf Aushändigung des aufgegebenen Gepäcks.

Kann eine Person, die aufgegebenes Gepäck beansprucht, den Gepäckschein nicht vorlegen oder das Gepäck nicht anhand einer Gepäcksmarke identifizieren, händigt Air Serbia das Gepäck dieser Person nur unter der Bedingung aus, dass sie ihren Anspruch auf die Aushändigung des Gepäcks nachweist.

8.9 BEFÖRDERUNG VON TIEREN

Hunde, Katzen und andere Haustiere dürfen nur mit vorheriger Genehmigung von Air Serbia und gegen eine zusätzliche Gebühr befördert werden. Diese Beförderung unterliegt den folgenden Bedingungen:

Sie müssen sicherstellen, dass das Tier ordnungsgemäß in einer Transportbox untergebracht ist und gültige Gesundheits- und Impfbescheinigungen, Einreisegenehmigungen sowie sonstige von den Einreise- oder Transitländern geforderte Dokumente vorliegen.

Wird das Tier als Gepäck akzeptiert, wird es zusammen mit seiner Transportbox und dem Futter nicht auf Ihre Freigepäckmenge angerechnet, sondern gilt als Übergepäck, für das Sie die anwendbaren Gebühren entrichten müssen.

Blindhunde, die Passagiere mit Behinderungen begleiten, werden zusätzlich zur normalen Freigepäckmenge kostenlos befördert.

Ein Passagier, der mit einem Tier reist, ist allein verantwortlich für (i) die Sicherheit, Gesundheit, das Wohlergehen und das Verhalten seines Tieres, einschließlich des Umgangs des Tieres mit anderen Passagieren und Besatzungsmitgliedern an Bord des Flugzeugs oder im Gate-Bereich; (ii) die Einhaltung aller geltenden Gesetze, Vorschriften und Anforderungen, die in dem Land, Bundesstaat oder Gebiet gelten, aus dem und/oder in das das Tier befördert wird und/oder in dem der Passagier einen Zwischenstopp einlegt (insbesondere hinsichtlich erforderlicher Gesundheitszeugnisse, Genehmigungen und Impfungen), sowie für alle Kosten oder Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Gesetze und Vorschriften ergeben (einschließlich der Quarantäne des Tieres bei der Ankunft).

9. Rückerstattungen

9.1 ALLGEMEINES

Dieser Artikel 9 gilt nur für Rückerstattungen, die auf der Grundlage des jeweiligen Tarifs erfolgen, den Sie beim Kauf des Tickets und Abschluss des Beförderungsvertrags gewählt haben. Solche Rückerstattungen erfolgen gemäß diesem Artikel 9 und den Tarifen, die für die von Ihnen gekaufte Ticketkategorie gelten und über die Sie vor Abschluss des

Beförderungsvertrags informiert wurden. Diese Klausel lässt etwaige Ansprüche oder Schadenersatzansprüche, die Ihnen im Falle von Leistungsstörungen zustehen, unberührt.

Es gibt Tarife, die:

- nicht erstattungsfähig sind,
- gegen Zahlung einer Stornogebühr erstattungsfähig sind,
- vollständig erstattungsfähig sind.

Sofern nicht anders vorgesehen, ist Air Serbia berechtigt, die Rückerstattung entweder an die im Flugschein genannte Person oder an die Person zu leisten, die den Flugschein bezahlt hat, sofern ein ausreichender Zahlungsnachweis vorgelegt wird.

Wurde ein Flugschein von einer anderen Person als dem im Flugschein genannten Passagier bezahlt und ist im Flugschein angegeben, dass eine Rückerstattungsbeschränkung gilt, so leistet Air Serbia die Rückerstattung ausschließlich an die Person, die den Flugschein bezahlt hat, oder auf deren Anweisung hin.

Rückerstattungen erfolgen erst nach Rückgabe des Flugscheins und aller ungenutzten Flugcoupons an Air Serbia.

9.2 RECHT AUF VERWEIGERUNG DER RÜCKERSTATTUNG

Air Serbia kann eine Rückerstattung auf der Grundlage des jeweils erworbenen Tarifs verweigern, wenn der Antrag mehr als ein Jahr nach Ablauf der Gültigkeit des Flugscheins, die in Artikel 3.2 dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen festgelegt wird, gestellt wird.

Air Serbia erstattet kein Flugticket, das Air Serbia oder staatlichen Behörden als Nachweis für Ihre Absicht, das Land zu verlassen, vorgelegt wurde, es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung für das Land sind oder dass Sie das Land mit einer anderen Fluggesellschaft oder mit einem anderen Verkehrsmittel verlassen werden.

9.3 WÄHRUNG

Air Serbia behält sich das Recht vor, die Rückerstattung über dieselbe Zahlungsmethode vorzunehmen, die beim Kauf verwendet wurde, und in derselben Währung, in der das Ticket bezahlt wurde. Bei abgelaufenen Kreditkarten müssen Passagiere die für die Abwicklung der Rückerstattung erforderlichen Bankkontodaten angeben.

9.4 RÜCKERSTATTUNGEN BEI IHREM REISEBÜRO

Bei Tickets, die über ein Reisebüro gebucht wurden, kann der erstattete Betrag aufgrund von Gebühren, die das Reisebüro erhoben hat, von dem Betrag abweichen, den Sie an das Reisebüro gezahlt haben. Wir empfehlen Ihnen daher, sich an das Reisebüro zu wenden und den Betrag dort erstatten zu lassen.

10. Verhalten an Bord des Flugzeugs

10.1 ALLGEMEINES

Wenn Sie sich an Bord des Flugzeugs in einer Weise verhalten, die das Flugzeug oder Personen oder Eigentum an Bord gefährdet, die Besatzung bei der Ausübung ihrer Pflichten behindert oder den Anweisungen der Besatzung nicht nachkommen – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anweisungen in Bezug auf Rauchen, Alkohol- oder Drogenkonsum – oder wenn Sie sich in einer Weise verhalten, die anderen Passagieren oder der Besatzung Unbehagen, Unannehmlichkeiten, Schäden oder Verletzungen verursacht, kann Air Serbia Maßnahmen ergreifen, um die Fortsetzung eines solchen Verhaltens zu verhindern. Sie können an jedem Punkt der Reiseroute aus dem Flugzeug verwiesen und von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden und wegen an Bord des Flugzeugs begangener Straftaten strafrechtlich verfolgt werden.

10.2 ELEKTRONISCHE GERÄTE

Aus Sicherheitsgründen kann Air Serbia den Betrieb elektronischer Geräte an Bord des Flugzeugs untersagen oder einschränken, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Mobiltelefone, Laptops, Tablets, tragbare Aufnahmegeräte, tragbare Radios, CD-Player, elektronische Spiele oder Sendegeräte, einschließlich ferngesteuerter Spielzeuge und Walkie-Talkies. Der Betrieb von Hörgeräten und Herzschrittmachern ist gestattet.

10.3 RAUCHFREIE FLÜGE

Das Rauchen an Bord aller Flüge von Air Serbia ist strengstens untersagt.

11. Vereinbarungen über Zusatzleistungen

Wenn Air Serbia für Sie mit einem Dritten Vereinbarungen über die Erbringung von Dienstleistungen trifft, die nicht die Beförderung im Luftverkehr betreffen, oder wenn Air Serbia ein Ticket oder einen Gutschein für Beförderungsleistungen oder Dienstleistungen (außer der Beförderung im Luftverkehr) ausstellt, die von einem Dritten erbracht werden, wie beispielsweise Hotelreservierungen oder Mietwagen usw., handelt Air Serbia dabei ausschließlich als Ihr Vermittler. Der Vertrag kommt direkt zwischen Ihnen und dem jeweiligen Dritten zustande. Air Serbia ist nicht Vertragspartei dieses Vertrags.

Reservierungen für diese Dienstleistungen erfolgen bei den jeweiligen Dienstleistern. Air SERBIA ist nicht verantwortlich für die Geschäftsbedingungen dieser Reservierungen oder Kaufverträge, die mit den jeweiligen Dienstleistern geschlossen werden. Der Vertrag über Ihre Dienstleistung wird direkt bei unseren Partnerunternehmen gebucht und ist unabhängig von der Flugbuchung bei Air SERBIA.

12. Behördliche Formalitäten

12.1 ALLGEMEINES

Sie sind dafür verantwortlich, alle erforderlichen Reisedokumente und Visa zu beschaffen und alle Gesetze, Vorschriften, Anordnungen, Auflagen und Reisevoraussetzungen der Länder einzuhalten, aus denen Sie abfliegen, in die Sie einreisen oder durch die Sie reisen.

Wir behalten uns das Recht vor, Ihnen die Beförderung zu verweigern, wenn Sie diese Anforderungen nicht erfüllen oder wenn Ihre Reisedokumente gefälscht sind.

12.2 REISEDOKUMENTE

Vor Reiseantritt müssen Sie alle Ausreise-, Einreise-, Gesundheits- und sonstigen Dokumente vorlegen, die aufgrund von Gesetzen, Vorschriften, Anordnungen, Auflagen oder sonstigen Anforderungen der betreffenden Länder erforderlich sind, und Air Serbia gestatten, Kopien davon anzufertigen und aufzubewahren. Air Serbia behält sich das Recht vor, die Beförderung zu verweigern, wenn Sie diese Anforderungen nicht erfüllt haben oder Ihre Reisedokumente nicht in Ordnung sind.

12.3 VERANTWORTUNG DES FLUGGASTES FÜR EINREISEVERWEIGERUNG, GELDSTRAFEN, HAFTKOSTEN USW.

Sollte Air Serbia aufgrund der Verweigerung Ihrer Einreise in ein Land zur Zahlung einer Geldstrafe oder eines Bußgeldes verpflichtet sein, sind Sie verpflichtet, Air Serbia diese Geldstrafen oder Bußgelder auf erste Aufforderung hin zu erstatten. Ist Air Serbia infolge einer solchen Einreiseverweigerung verpflichtet, Sie in ein anderes Land zu befördern, sind Sie verpflichtet, den für diese Beförderung geltenden Flugpreis zu zahlen und der für die Beförderung bis zum Ort der Einreiseverweigerung entrichtete Flugpreis wird von Air Serbia nicht erstattet. Sie können für zusätzliche Schäden haftbar gemacht werden, die Air Serbia entstehen; keine Bestimmung dieses Artikels ist so auszulegen, dass sie das Recht von Air Serbia einschränkt, Schadensersatzansprüche gegen Sie geltend zu machen.

Wenn Air Serbia aufgrund Ihrer Nichteinhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Anordnungen, Auflagen oder sonstigen Reisevorschriften der betreffenden Länder oder aufgrund Ihrer Nichtvorlage der erforderlichen Dokumente zur Zahlung einer Geldbuße oder Strafe verpflichtet wird, sind Sie verpflichtet, Air Serbia auf deren erste Aufforderung hin diese Geldbußen oder Strafen zu erstatten. Zu diesem Zweck kann Air Serbia alle an sie gezahlten Beträge für nicht in Anspruch genommene Beförderungsleistungen oder Ihre bei Air Serbia befindlichen Geldmittel verwenden. Sie können für zusätzliche Schäden haftbar gemacht werden, die Air Serbia entstanden sind; keine Bestimmung dieses Artikels ist so auszulegen, dass sie das Recht von Air Serbia einschränkt, Schadensersatzansprüche gegen Sie geltend zu machen.

12.5 ZOLLKONTROLLE

Bitte beachten Sie, dass Sie auf Verlangen der zuständigen (Zoll-)Behörden anwesend sein müssen, wenn Ihr aufgegebenes oder nicht aufgegebenes Gepäck von diesen Behörden kontrolliert wird. Dies ist eine behördliche Auflage, die nicht Bestandteil des mit uns geschlossenen Beförderungsvertrags ist. Wir sind daher nicht für Schäden verantwortlich, die Ihnen durch die Kontrolle Ihres Gepäcks durch die zuständigen (Zoll-)Behörden oder durch die Nichtbefolgung der Aufforderung dieser Behörden entstehen.

12.6 SICHERHEITSKONTROLLE

Sie sind verpflichtet, sich Sicherheitskontrollen durch Regierungen, Flughafenbeamte, Beförderungsunternehmen oder durch Air Serbia zu unterziehen.

13. Haftung für Schäden

Die Beförderung unterliegt den Haftungsbestimmungen des Übereinkommens, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung sowie durch die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.

Nachstehend finden Sie die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 889/2002 vorgeschriebenen Informationen zum Übereinkommen; diese Informationen entsprechen dem Anhang dieser Verordnung: *Haftung des Luftfahrtunternehmens für Fluggäste und deren Gepäck*

Diese Informationsmitteilung fasst die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft angewandten Haftungsregeln zusammen, wie sie in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und im Übereinkommen von Montreal vorgesehen sind.

1. *Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck*
Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind.
2. *Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung*
Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Fluggästen. Für Schäden bis zu einer Höhe von 100000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.
3. *Vorschusszahlungen*
Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensersatzberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung).
4. *Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen*
Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Fluggästen ist auf 4150 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.
5. *Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck*
Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich

war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung) begrenzt.

6. *Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck*
Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1000 SZR (gerundeter Betrag in Landeswährung). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.
7. *Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck*
Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.
8. *Beanstandungen beim Reisegepäck*
Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Fluggast dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Fluggast binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.
9. *Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfahrtunternehmens*
Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, so ist dieses das Vertrag schließende Luftfahrtunternehmen.
10. *Klagefristen*
Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Flugzeugs oder dem Tag, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, erhoben werden.
11. *Grundlage dieser Informationen*
Diese Bestimmungen beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europäischen Gemeinschaft durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.

Die Haftung von Air Serbia für Sachschäden, die durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, ist ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden sowie für sonstige Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten von Air Serbia oder einer Person, für die Air Serbia verantwortlich ist, verursacht wurden. Zwingende Haftungsbestimmungen, insbesondere diejenigen des Übereinkommens (wie oben dargelegt), bleiben von dieser Klausel unberührt.

Der Beförderungsvertrag, einschließlich dieser Beförderungsbedingungen und aller darin enthaltenen Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen, gilt auch zugunsten der autorisierten Agenten, Bediensteten, Mitarbeiter und Vertreter von Air Serbia, soweit diese Personen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben handeln und von einem Fluggast aufgrund des

Beförderungsvertrags unmittelbar für Schäden haftbar gemacht werden. Diese Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht im Falle von Personenschäden oder wenn der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Air Serbia oder ihren Beauftragten verursacht wurde.

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gilt keine Bestimmung dieser Beförderungsbedingungen als Verzicht auf einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung von Air Serbia gemäß dem Übereinkommen oder den geltenden Gesetzen.

14. Anwendbares Recht

Diese Beförderungsbedingungen sowie jeder Beförderungsvertrag, auf den diese Beförderungsbedingungen Anwendung finden, unterliegen den Gesetzen von Serbien und sind entsprechend auszulegen.

15. Alternative Streitbeilegung

Unabhängig davon, ob die Buchung online oder auf andere Weise erfolgt ist, können Verbraucher sich zur alternativen Streitbeilegung an eine der folgenden Organisationen wenden:

Für Serbien: Direktion für Zivilluftfahrt der Republik Serbien: <https://cad.gov.rs/?lang=en> ist die zuständige Behörde der Republik Serbien, die gemäß den EU-Vorschriften die wirksame Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverhältnisse und die Grundlagen der Eigentumsbeziehungen im Luftverkehr (im Folgenden: das Gesetz) in Bezug auf die Rechte von Fluggästen im Luftverkehr sicherstellt. informiert Fluggäste über ihre gesetzlich garantierten Rechte im Falle von Nichtbeförderung, Annullierung oder großer Verspätung von Flügen.

Für Österreich:

Die österreichische nationale Durchsetzungsstelle für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 gewährten Rechte ist die Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (APF), Linke Wienzeile 4/1/6, 1060 Wien, Österreich (+43 1 5050 707 740, www.apf.gv.at).